

Feststellung eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses und Entscheidung nach § 15 Abs. 7 der AK-Ordnung

Jahrgang-Nr.: [153](#)

Artikel-Nr.: 207

Feststellung eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses für die dem bisherigen Geltungsbereich der Anlage 18 zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) unterfallenden Beschäftigungsverhältnisse in der Diözese Trier und Entscheidung nach § 15 Absatz 7 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. (AK-Ordnung)

Durch die Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 19. Februar 2009 und deren Inkraftsetzung (KA 2009, Nr. 114) ist die Anlage 18 zu den AVR mit Wirkung zum 31. Oktober 2009 außer Kraft gesetzt worden. Der Aufforderung des Vermittlungsausschusses an die Bundeskommission, aufgrund des deutlichen Bedarfs in verschiedenen Bereichen markt- und wettbewerbstaugliche Regelungen bis zum 31. Oktober 2009 zu schaffen, ist die Arbeitsrechtliche Kommission nicht nachgekommen. Weil damit ungeachtet des gemeinsamen Interesses von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Dienstgebern an einer solchen Regelung den Einrichtungen und Diensten eine Beeinträchtigung bis zur Existenzgefährdung und der Verlust von Arbeitsplätzen drohen, wird hiermit insoweit ein unabweisbares Regelungsbedürfnis festgestellt.

Auf der Grundlage des § 15 Absatz 7 der AK-Ordnung wird daher für den Bereich der Diözese Trier die nachfolgende Regelung mit Wirkung ab 1. November 2009 als § 24 Allgemeiner Teil AVR in Kraft gesetzt. Sie gilt als Übergangsregelung für die Zeit bis zur Inkraftsetzung von ablösenden Bestimmungen, zunächst jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2010.

„§ 24 - Öffnungsklausel

(1) Im ausdrücklichen Einvernehmen und nach Belehrung über die sich in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ergebenden Folgen sowie über das Widerrufsrecht nach Absatz 2 kann mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV tätig sind oder tätig werden wollen,

a) eine von den AVR abweichende geringere Vergütung vereinbart werden, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 7,50 € je Stunde,

b) von den Regelungen über die Gewährung von Zulagen, Zeitzuschlägen, Urlaubsgeld und Weihnachtzuwendung einzelvertraglich abgewichen werden.

(2) Die abweichenden Vereinbarungen nach Absatz 1 können von der Mitarbeiterin oder vom Mitarbeiter widerrufen werden. Die Widerrufsfrist beträgt sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.“

Trier, den 26. Oktober 2009

(Siegel)

Bischof von Trier